

Mitgliederinformation Aktuelles zur Coronakrise (Stand 16.04.2020)

Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten am 15. April 2020:

Am 15.04.2020 erging in der **Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten** der Länder ein **Beschluss** zu den Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie. Der Beschluss liegt bei.

Für das Bäckerhandwerk ist bedeutsam, dass **die bisherigen Maßnahmen bis zum 03.05.2020 verlängert werden**. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarten unter anderem unter Nr. 1 und Nr. 5 des Beschlusses:

1. Die gemeinsamen Beschlüsse vom 12., 16. und 22. März 2020 sowie die begleitenden ChefBK/CdS-Beschlüsse sowie die Entscheidungen des Corona-Kabinetts bleiben gültig. Die daraufhin getroffenen Verfügungen werden bis zum 3. Mai verlängert, soweit im Folgenden nicht abweichende Festlegungen getroffen werden (Anlage 1 gibt eine orientierende Übersicht über die fortbestehenden Maßnahmen – siehe unten).
2. Unter Nr. 8 Abs. 2 wird angedeutet, dass die Notbetreuung fortgesetzt und auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen ausgeweitet wird. Ob dies auch für die Angestellten von Bäckereien gilt, ist fraglich, muss aber noch geklärt.

Die erwähnte Anlage 1 zum Beschluss enthält eine Grobübersicht über die fortbestehenden Maßnahmen aus früheren Beschlüssen. Sie dient nur der Übersicht und ist kein Beschlussbestandteil. Folgende wesentliche Aspekte sind im oben genannten Beschluss nicht extra erwähnt und gelten gemäß der o.a. Nr. 1 des Beschlusses daher unverändert weiter. Danach sind der Einzelhandel für Lebensmittel, die Wochenmärkte und die Abhol- und Lieferdienste ausdrücklich **nicht** geschlossen, sondern dürfen ggf. auch sonntags geöffnet sein, wenn die Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen beachtet werden. Zudem können Handwerker ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. April 2020:

Die wesentlichen Entscheidungen für den Freistaat Bayern haben wir nachfolgend vorerst auf Basis der Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. April 2020 wiedergegeben. Sobald uns rechtssichere Verfügungen vorliegen, werden wir weiter informieren. Einzelheiten der Umsetzung werden uns von den Ministerien erst in den nächsten Tagen zur Verfügung gestellt werden.

a. Ausgangsbeschränkung:

Die Ausgangsbeschränkung wird bis einschließlich 3. Mai 2020 verlängert. Sie wird ab 20. April insoweit gelockert, als künftig Sport und Bewegung an der frischen Luft nicht nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig ist, sondern zusätzlich mit einer haushaltsfremden Person.

b. Geschäfte:

Für Ladengeschäfte und den Einzelhandel gelten künftig folgende Auflagen:

- Einlasskontrollen,
- 1,5 m-Abstand,
- ein Kunde pro 20 qm,
- verpflichtende Hygiene- und Parkplatzkonzepte sowie ein Mundschutzgebot, wobei deren Besorgung eigenverantwortlich durch den Ladeninhaber bzw. Kunden erfolgen muss. (Eine Verpflichtung der Betriebe, für den Kunden Mundschutz zur Verfügung zu stellen ist derzeit nicht vorgesehen, Kunden sind hierfür eigenverantwortlich zuständig).

Auf dieser Grundlage werden die Beschränkungen im Bereich der Geschäfte stufenweise erleichtert:

- Ab 20. April 2020 dürfen Bau- und Gartenmärkte sowie Gärtnereien wieder öffnen.
- Ab 27. April 2020 dürfen Kfz-Händler, Fahrradhändler und Buchhandlungen wieder öffnen.
- Ab 27. April 2020 dürfen weitere Geschäfte bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm öffnen. Das bedeutet eine maximal zulässige Kundenzahl von 40 Personen pro Laden.
- Es ist entsprechend des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz beabsichtigt, dass Friseure ab 4. Mai 2020 wieder öffnen dürfen. Die Entscheidung darüber wird unter Berücksichtigung der weiteren Entscheidungen der Ministerpräsidentenkonferenz und des Bundes und unter Beachtung des Infektionsgeschehens rechtzeitig vorher erfolgen.

c. Gastronomie / Hotellerie / Tourismus:

Für den Bereich Gastronomie und Hotellerie bestehen die bisherigen Regelungen fort (nur Mitnahme von Essen, nur unaufschiebbare berufliche Übernachtungen).

d. Veranstaltungen und Versammlungen:

Für Veranstaltungen und Versammlungen bestehen die bisherigen Regelungen fort. Großveranstaltungen bleiben mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt. Auch Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie religiöse Feierlichkeiten und Veranstaltungen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sollen zunächst weiter nicht stattfinden. Auf Bundesebene wird zeitnah mit den großen Religionsgemeinschaften das Gespräch aufgenommen, um einen möglichst einvernehmlichen Weg zu vereinbaren.

e. Schulen / Kinderbetreuung:

Es wird folgende schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts angestrebt:

- Ab dem 27. April 2020 erfolgt die Wiederaufnahme des Unterrichts zur Prüfungsvorbereitung für Abschluss- und Meisterklassen.
- Für alle übrigen Jahrgangsstufen werden die Angebote des „Lernens zu Hause“ weitergeführt und mit Blick auf die pädagogischen und organisatorischen Erfahrungen weiterentwickelt.

- Ab dem 11. Mai 2020 können weitere Jahrgangsstufen einbezogen werden. Über die Einzelheiten wird rechtzeitig vorher unter Einbeziehung der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz entschieden. Es wird angestrebt, dass ab diesem Zeitpunkt vor allem die Anschlussklassen, deren Schulabschluss im nächsten Jahr ansteht, wieder den Unterricht an den Schulen aufnehmen können.
- Die bisherige Notbetreuung an Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten wird beibehalten und ab 27. April 2020 ausgeweitet. Zukünftig kann die Notbetreuung für Kinder in Anspruch genommen werden, wenn ein Elternteil in systemrelevanten Branchen arbeitet.

f. Krankenhäuser, Pflegeheime, Altenheime

Bei den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen bleiben die derzeit gültigen Regelungen bezüglich Öffnung und Zugang bestehen. Sterbende können durch die engsten Familienangehörigen begleitet werden.

g. ÖPNV

Das Verkehrsministerium wird ein Konzept zur stufenweisen Steigerung der Verkehrskapazitäten einschließlich erforderlicher Schutz- und Hygienemaßnahmen im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV und SPNV) erarbeiten. Den Bürgerinnen und Bürgern wird die Nutzung von Alltagsmasken im ÖPNV dringend empfohlen.

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Dieses Schreiben soll als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Inhalte stellen keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Bitte beachten Sie auch, dass sich die Sach- und Rechtslage sowie Auslegungsfragen laufend ändern können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heinrich Traublinger jun.
stv. Landesinnungsmeister

gez.
Stephan Kopp
Geschäftsführer